



# Newsletter

Datum 18.05.2021  
Sperrfrist 18.05.2021, 11.00 Uhr

---

## Nr. 1/21

### ***INHALTSÜBERSICHT***

#### **1. HAUPTARTIKEL**

*Massive kantonale Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Kinderbetreuung*

#### **2. MITTEILUNGEN**

- *Neuer Benchmarkingwert 2021 für psychiatrische Kliniken*
- *Einvernehmliche Regelung mit dem Abwasserverband Glarnerland*
- *Empfehlung zur Preissenkung für den Zugang zum Glasfasernetz der Stadt Zürich*
- *Wassergebühren - die Gemeinde Rue (FR) folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers*

#### **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**



## 1. HAUPTARTIKEL

### Massive kantonale Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Kinderbetreuung

*Die Minima und Maxima der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Kantonshauptstädten weisen teilweise massive Unterschiede auf. Die erhöhte Transparenz vermag hoffentlich den interkantonalen Wettbewerb anzukurbeln; allenfalls sind auch nationale Höchstwerte vorstellbar.*

### Einleitung

Der Preisüberwacher hat eine Marktbeobachtung zu den Elternbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung durchgeführt: Im Gegensatz zum eigentlichen Volksschulunterricht, der gemäss Bundesverfassung grundsätzlich kostenfrei zu sein hat (vgl. [Art 19 Bundesverfassung](#); SR 101), ist die Kostenfrage der ausserfamiliären Kinderbetreuung auf Bundesebene nicht weitergehend geregelt<sup>1</sup>; die Kantone sind hier frei.<sup>2</sup>

Der Preisüberwacher hat im Rahmen einer Marktbeobachtung die «Endkundenpreise» 2020 verglichen: Er hat die drei gängigsten Modelle ausgewählt – vorschulische Betreuung, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilien – und dazu in den Kantonshauptstädten exemplarisch die Elternbeiträge einer *alleinerziehenden* Person mit einem Kind erhoben<sup>3</sup>.

### Fazit des Preisüberwachers

Die familienergänzende Kinderbetreuung sollte bezahlbar sein: Das Ziel des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) ist, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind. Zu diesem Zweck gewährt der Bund Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können. (Vgl. Art. 1 KBFHG.) Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) hat am 29. März 2021 der [parlamentarischen Initiative 21.403](#) ihrer nationalrätlichen Schwesterkommission Folge geleistet. Mit dieser Initiative soll die finanzielle Belastung von Eltern verringert, die Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert und die frühkindliche Bildung verbessert werden. Hervorzuheben ist, dass auch die WBK-S den Handlungsbedarf damit begründet, dass die Bedingungen von Kanton zu Kanton stark variieren.

Festgestellt werden kann, dass fast alle Kantone bzw. Gemeinden über ein einkommensabhängiges Tarifreglement verfügen: Sie subventionieren die Institution oder unterstützen die Familie mit Betreuungsgutscheinen. Die vorliegende Marktbeobachtung bezieht sich auf Institutionen, mit denen der Kanton bzw. die Gemeinde einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Der Preisüberwacher stellt fest, dass die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Kantonshauptstädten sich teilweise stark unterscheiden. Einzelne Kantonshauptstädte sind sehr teuer. Der Preisüberwacher erhofft sich von der erhöhten Transparenz gleichsam einen verstärkten «föderalistischen Wettbewerb» – sei es zwischen den Kantonen oder auch zwischen den Gemeinden. Gestützt auf die Ergebnisse der Marktbeobachtung hat der Preisüberwacher als Richtschnur die nach-

<sup>1</sup> Eine entsprechende Verfassungsergänzung wurde zwar klar vom Stimmvolk angenommen, aber von einem Mehr der Kantone abgelehnt: Am 3. März 2013 wurde über den Verfassungsartikel über die Familienpolitik abgestimmt. Mit einer Ja-Mehrheit der Volksstimmen von 54,3%, aber mit 13 ablehnenden gegenüber 10 zustimmenden Kantonen wurde der Verfassungsartikel abgelehnt. Er hätte Bund und Kantone verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit sowie von Familienarbeit und Ausbildung zu fördern. Vgl. [Verfassungsartikel über die Familienpolitik - Eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2013 \(admin.ch\)](#).

<sup>2</sup> Eine Übersicht findet sich beispielsweise hier [Familienergänzende Kinderbetreuung \(admin.ch\)](#).

<sup>3</sup> Gerade alleinerziehende Eltern haben in der Regel am wenigsten Alternativen zur Betreuung von Kindern, was sie in Bezug auf die Preise zur klar schwächeren Partei im Verhältnis zu den Angeboten i.S. familienergänzende Kinderbetreuung macht.



folgende Handreichung entwickelt, wonach die Elternbeiträge in etwa die folgenden vorgeschlagenen Höchstsätze nicht unbegründet überschreiten sollten:

- Vorschulische Betreuung, pro Tag: Das Minimum sollte 20 Franken nicht überschreiten. Das Maximum sollte 110 Franken nicht überschreiten.
- Schulergänzende Betreuung, pro Tag: Das Minimum sollte 10 Franken nicht überschreiten. Das Maximum sollte 60 Franken nicht überschreiten.
- Tagesfamilien, pro Stunde: Das Minimum sollte 2 Franken nicht überschreiten. Das Maximum sollte 11 Franken nicht überschreiten.

Der Preisüberwacher behält sich formelle Empfehlungen an ausgewählte Kantone bzw. Gemeinden vor.

### **Ergebnisse der Marktbeobachtung**

Allgemeine Hinweise zu den folgenden Diagrammen:

- Balken: Rahmen der Elternbeiträge; falls der Balken bei 0 Franken beginnt, definiert die Gemeinde oder der Kanton lediglich eine Obergrenze.
- Punkte: fixer Elternbeitrag.
- Gestrichelte Linie: Median der Minima bzw. Maxima.
- Durchgezogene Linie: Durchschnitt der Minima bzw. Maxima.



## Vorschulische Betreuung

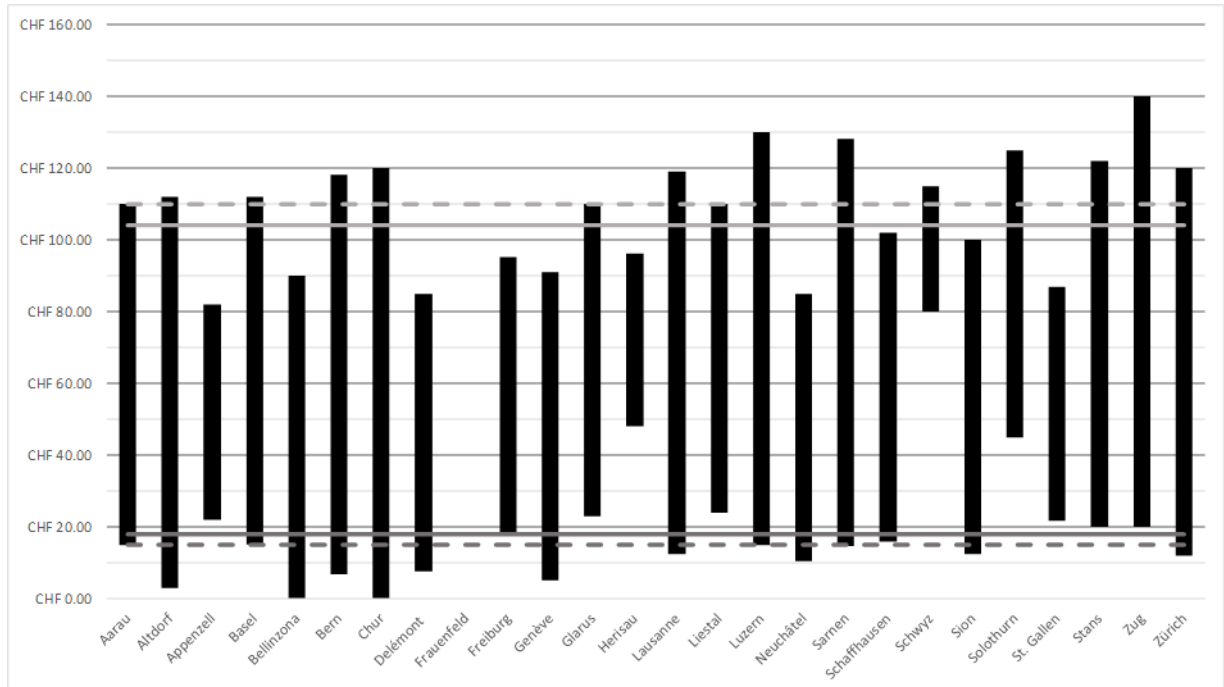


Diagramm 1: Elternbeiträge für vorschulische Betreuung pro Tag

Hinweise zum Diagramm: In Bern wurden ab 2021 die kantonalen Tarifobergrenzen aufgehoben; die Tarifuntergrenze ist nicht davon betroffen. – Frauenfeld hat keine Angaben gemacht.

Die Verpflegungskosten sind in der Regel nicht inbegriffen. Ausnahmen: Fribourg, Lausanne, Liestal und Luzern.

Die vorschulische Betreuung, besser bekannt als Kita oder Hort, betreut Kinder ab ca. 3 Monaten bis zum Schuleintritt. Je nach Kanton kann das Alter der Kinder abweichen. Ausgewiesen werden die Beiträge einer alleinerziehenden Person für die ganztägige Betreuung eines Kindes von mehr als 18 Monaten.

Bei der vorschulischen Betreuung wird meistens ein einkommensabhängiges Tarifreglement angewendet. Die vorschulische Betreuung ist deutlich teurer als die schulergänzende Betreuung.

### Minima:

- In 9 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 20 Franken pro Tag, wobei Schwyz mit mindestens 80 Franken heraussticht.
- In 16 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge bis zu 20 Franken pro Tag.
- Der Durchschnitt liegt bei 18.10 Franken, der Median bei 15 Franken pro Tag.

### Maxima:

- In 12 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 110 Franken pro Tag, davon in 5 mehr als 120 Franken.
- In 13 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge bis zu 110 Franken pro Tag.
- Der Durchschnitt liegt bei 106.10 Franken, der Median bei 110 Franken pro Tag.



## Schulergänzende Betreuung

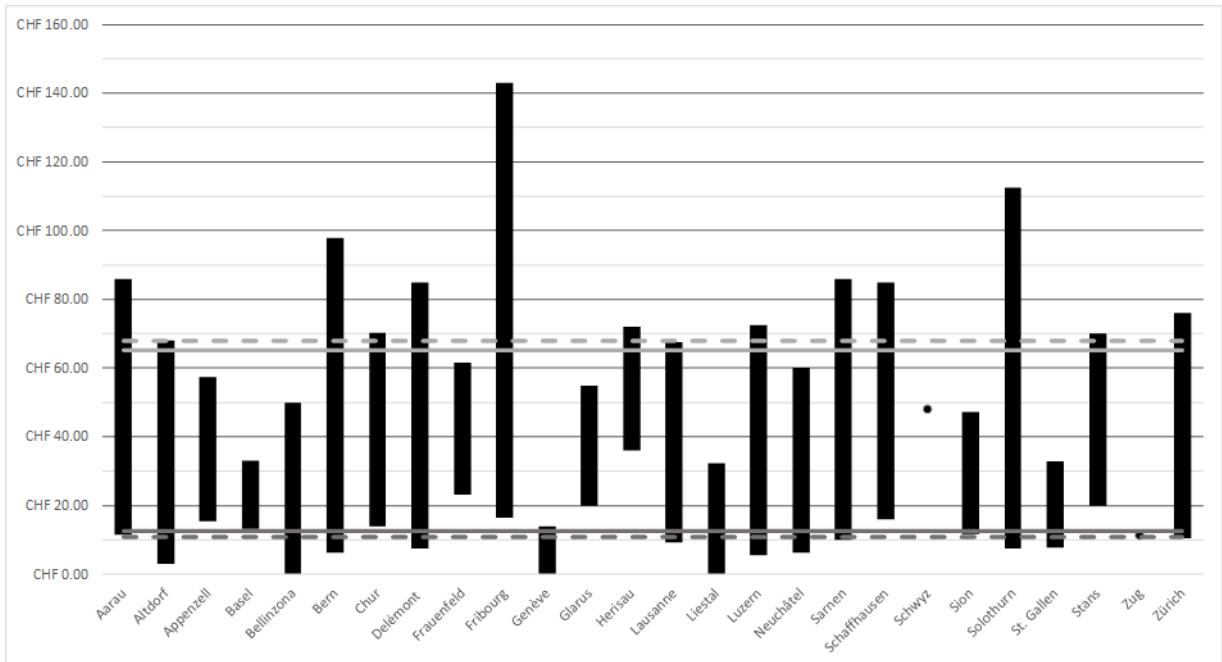


Diagramm 2: Elternbeiträge für schulergänzende Betreuung pro Tag

Hinweise zum Diagramm: Frauenfeld hat die ausgewiesenen Zahlen nicht validiert. – In Sion wurde ab 2021 das Maximum von 47.30 auf 59.20 Franken pro Tag erhöht.

Die Verpflegungskosten sind in der Regel nicht inbegriffen. Ausnahmen: Lausanne, Stans. Das Mittagessen kostet im Durchschnitt 8.90 Franken.

Die schulergänzende Betreuung ist eine Ergänzung zum regulären Schulunterricht. Die Kinder werden vor der Schule, über den Mittag und am Nachmittag nach Schulschluss von Fachpersonen oder Lehrkräften betreut. Ausgewiesen werden die Beiträge einer alleinerziehenden Person für ein Primarschulkind, das alle Betreuungsangebote – Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung – nutzt.

Die schulergänzende Betreuung stützt sich meist auf ein einkommensabhängiges Tarifreglement. Diese Reglemente legen die Elternbeiträge nach Einkommen fest. Alle Kantonshauptstädte, ausser Schwyz und Zug, erheben einen einkommensabhängigen Elternbeitrag.



### Minima:

- In 14 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 10 Franken pro Tag, davon in 4 mehr als 20 Franken, wobei Herisau mit 36 Franken und Schwyz mit einem fixen Betrag von 48 Franken herausstechen.
- In 12 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge bis zu 10 Franken pro Tag.
- Der Durchschnitt liegt bei 12.90 Franken, der Median bei 10.80 Franken pro Tag.

### Maxima:

- In 12 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 60 Franken pro Tag, davon in 7 mehr als 80 Franken, wobei Solothurn mit 112.50 und Fribourg mit 143 Franken herausstechen.
- In 14 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge weniger als 60 Franken pro Tag, davon in 5 weniger als 40 Franken.
- Der Durchschnitt liegt bei 65.60 Franken, der Median bei 65.80 Franken pro Tag.

## Tagesfamilien

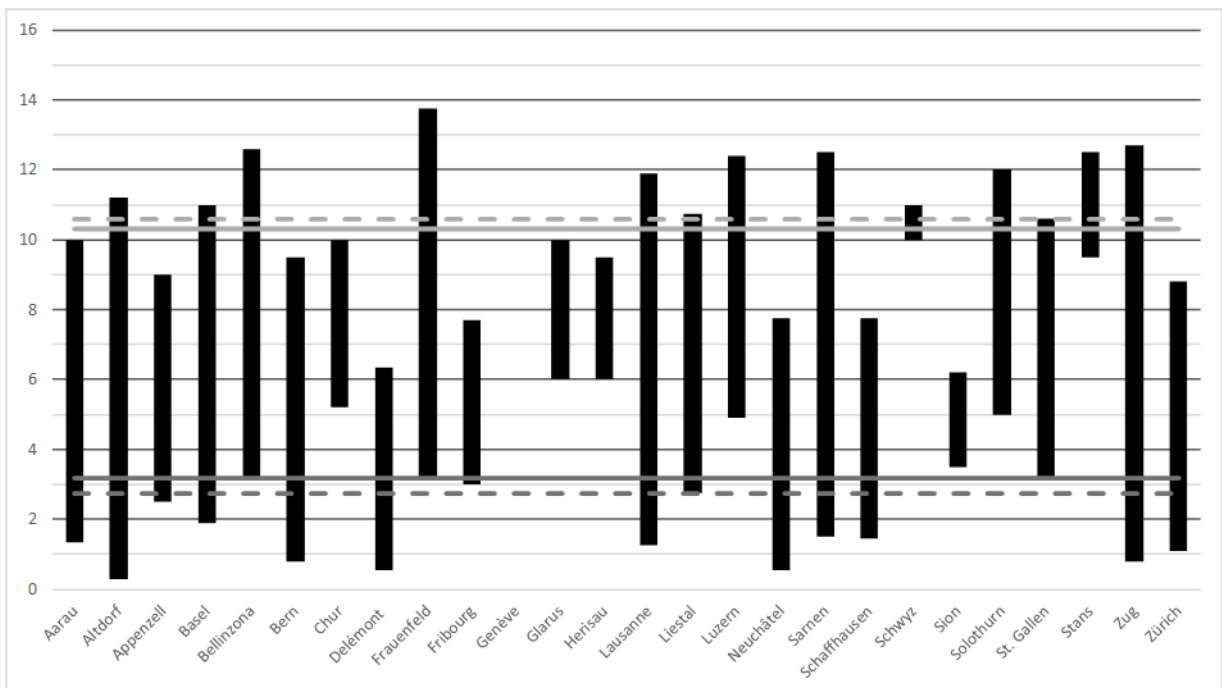


Diagramm 3: Elternbeiträge für die Betreuung in einer Tagesfamilie pro Stunde

Hinweise zum Diagramm: Genf kennt keine Tagesfamilienbetreuung. – Die Tagesfamilienorganisation Appenzell Ausserrhoden (Herisau) hat die ausgewiesenen Zahlen nicht validiert.

Die Verpflegungskosten sind in der Regel nicht inbegriffen.

Eine Tagesfamilie betreut Kinder ganztags, halbtags oder stundenweise im eigenen Haushalt. Ausgewiesen werden die Elternbeiträge einer alleinerziehenden Person mit einem Primarschulkind.

Auch bei der Tagesfamilienbetreuung wird meist ein einkommensabhängiges Tarifreglement angewendet.



#### Minima:

- In 14 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 2 Franken pro Stunde, davon in 7 zwischen 2 und 4 Franken, in 5 zwischen 4 und 6 Franken; Stans mit 9.50 und Schwyz mit 10 Franken stechen heraus.
- In 11 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge bis zu 2 Franken pro Stunde, davon in 4 weniger als 1 Franken.
- Der Durchschnitt liegt bei 3.40 Franken, der Median bei 3 Franken pro Stunde.

#### Maxima:

- In 9 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge mehr als 11 Franken pro Stunde, wobei Frauenfeld mit 13.75 Franken heraussticht.
- In 16 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge bis zu 11 Franken pro Stunde, davon in 11 mehr als 8 Franken; Delémont (6.35 Franken) und Sion (6.20 Franken) stechen mit tiefen Maxima heraus.
- In 9 Kantonshauptstädten betragen die Elternbeiträge weniger als 9.95 Franken pro Stunde.
- Der Durchschnitt liegt bei 10.25 Franken, der Median bei 10.60 Franken.

Die Tagesfamilienbetreuung ist teilweise deutlich teurer als die vorschulische/schulergänzende Betreuung. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass sie aus Nachfragesicht in etwa gleich teuer sein sollte; unter der Annahme, dass eine Ganztagesbetreuung rund zehn Stunden umfasst (Arbeitstag des Elternteils von 8 Stunden + Mittag + Weg), kommt er so zum Schluss, dass das Minimum 2, das Maximum 11 Franken nicht überschreiten sollte.

#### **Vorgehen**

Der Preisüberwacher ist wie folgt vorgegangen: Er hat gestützt auf eine Internetrecherche jeweils die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kantonalen Hauptstädten im Jahr 2020 erhoben. Anschliessend hat er die Hauptstädte eingeladen, diese Zahlen zu korrigieren und zu ergänzen. Der Preisüberwacher ist auf einige Schwierigkeiten gestossen, die er bis zuletzt nicht ganz auflösen konnte. Die kantonalen Regelungen sind uneinheitlich: Dieselben Begriffe (bspw. Minimallohn/Maximallohn) werden verschieden definiert, das massgebende Einkommen wird verschieden berechnet. Eine Standardisierung der Daten (steuerbares Vermögen, steuerbares Einkommen, Liegenschaftsunterhaltskosten, Einkaufsbeiträge in die 2. Säule etc.) wäre aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll gewesen und hätte lediglich zu einer Scheingenauigkeit geführt. Deshalb weist der Preisüberwacher die ungefähre Bandbreite zwischen minimalem und maximalem Elternbeitrag aus. Er hat dabei Subventionen/Betreuungsgutscheine berücksichtigt, nicht jedoch Vergünstigungen bei den Steuern. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind allfällige Administrationsbeiträge, Einschreibegebühren oder Mitgliederbeiträge.

[Stefan Meierhans, Nina Scheurer]



## 2. MITTEILUNGEN

### **Neuer Benchmarkingwert 2021 für psychiatrische Kliniken**

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Seit der Einführung der TARPSY-Tarifstruktur im Bereich der psychiatrischen Spitalleistungen im Jahr 2018 berechnet der Preisüberwacher jährlich ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle psychiatrische Kliniken in der Schweiz. Das neue Benchmarking für das Tarifjahr 2021 liegt seit Ende März vor. Die Berechnung stützt sich auf das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Diese Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitalern erhoben.

In Missachtung ihrer gesetzlichen Auskunftspflicht haben sich die beiden Zuger Kliniken – Kliniken Meissenberg und Triaplus – sowie der Kanton Zug selber, geweigert, dem Preisüberwacher die notwendigen Daten zu liefern. Zusätzlich mussten sieben Kliniken aufgrund der ungenügenden Datenqualität, fehlender Daten oder der falschen TARPSY-Version ausgeschlossen werden. Basierend auf den Kosten- und Leistungsdaten der verbleibenden 63 Schweizer Psychiatriekliniken aus 20 Kantonen (von insgesamt 22 mit Psychiatriespitalern) hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Der nationale Benchmarkwert wurde sodann anhand des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 10% ermittelt, wobei letztere nach Abschluss der Einführungsphase des neuen Tarifsystems wieder wegfallen wird. Der Wert beträgt Fr. 655.- (inkl. Teuerung) und bildet die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen für die TARPSY-Tarife 2021 zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte in der Psychiatrie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die entsprechenden Werte der letzten Tarifjahre betragen im Vergleich dazu Fr. 636.- (2018), Fr. 624.- (2019), respektive Fr. 672.- (2020).

[Mirjam Trüb]

---

### **Einvernehmliche Regelung mit dem Abwasserverband Glarnerland**

Anfangs April konnte die einvernehmliche Regelung mit dem Abwasserverband Glarnerland, welche bereit 2020 ausgehandelt worden und vom 1.1.2021 bis 31.12.2022 gültig ist, bereinigt und unterzeichnet werden. Damit kann der Anteil der Reinigungskosten an den Abwassergebühren in den nächsten Jahren konstant gehalten werden.

Bei der Überprüfung der Abwassergebühren einer Gemeinde im Einzugsgebiet des AVG hat der Preisüberwacher festgestellt, dass die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beiträge an den AVG in den letzten Jahren stark zugenommen haben und gemäss Planung weiterhin ansteigen. In den publizierten Verbandsberichten sind dem Preisüberwacher die hohen – gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG; GS VI A/1/2) degressiven – Abschreibungskosten aufgefallen. Diese führen zu einer Verletzung der Generationengerechtigkeit, indem die Leistungsbezüger (Bürgerinnen und Bürger der sieben Einzugsgemeinden des AVG) für Leistungen der nächsten Generation bezahlen. Die vorliegende Änderung der Reservebildung und der Kostenverteilung des AVG führt dazu, dass die Preise für die Abwasserreinigung wieder auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden können und die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsgebiet des AVG angemessene Abwassergebühren bezahlen. Die Anpassung der Reservebildung gilt als Übergangslösung, bis im Kanton Glarus lineare Abschreibungen erlaubt sein werden (voraussichtlich ab 2023).

[Agnes Meyer Frund]





---

### **Empfehlung zur Preissenkung für den Zugang zum Glasfasernetz der Stadt Zürich**

Am 20. November 2020 hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich dem Preisüberwacher den Entwurf zur Preisanpassung für den Zugang zum Glasfasernetz zur Stellungnahme unterbreitet. Der Entwurf sah ab dem 1. Januar 2021 eine **Senkung des monatlichen Tarifs** um 8 Prozent für das Produkt ewz.FLL (ewz Fibre Local Loop, Layer 1) und um 9 Prozent für das Produkt ewz.FCS (ewz Fibre Connectivity Service, Layer 2) vor.

**Der Preisüberwacher begrüsst die von der Stadt Zürich vorgeschlagene Preissenkungen für die Produkte** ewz.FCS und ewz.FLL. Die Untersuchung des Preisüberwachers zeigte ausserdem eine **Verschlechterung der Zugangsbedingungen** für Anbieter auf, die mit dem klassischen Produkt **ewz.FLL** (passive Glasfaser) operieren. Der Preisüberwacher hat deshalb empfohlen, den Preis für das Produkt ewz.FLL noch **stärker zu senken**, da er der Ansicht ist, dass der Preis im Verhältnis zu den Kosten zu hoch ist und keine fairen Grundvoraussetzungen für Anbieter ermöglichte, die mit dieser Zugangsform operieren.

Nach Prüfung der Empfehlung des Preisüberwachers ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe in seinem Entscheid vom 22. Dezember 2020 zum Schluss gekommen, dass die geforderte zusätzliche Preissenkung für ewz.FLL **momentan nicht notwendig sei**. Der Preisüberwacher wird die Marktentwicklungen aufmerksam verfolgen und sich weiterhin dafür einsetzen, dass kleine Anbieter einen diskriminierungsfreien Zugang zu einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Angebotspalette haben, der es ihnen ermöglicht, den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu stärken.

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist auf seiner Webseite verfügbar (siehe [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch) > Publikationen > Empfehlungen > FTTH-Vorleistungspreise | Empfehlung des Preisüberwachers).

[Julie Michel, Simon Pfister]

---

### **Wassergebühren - die Gemeinde Rue (FR) folgt den Empfehlungen des Preisüberwachers**

Am 7. April 2021 informierte die Gemeinde Rue (FR) den Preisüberwacher über ihren Entscheid, den Empfehlungen zur Revision des Trinkwasserversorgungsreglements und den neuen Tarifen, die der Preisüberwacher ihr am 26. März 2021 übermittelt hatte, grösstenteils zu folgen.

Gegenüber dem ursprünglich dem Preisüberwacher vorgelegten Entwurf hat die Gemeinde beschlossen, die Anschlussgebühr von CHF 9.- auf CHF 8.- pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche und die Grundgebühr pro Wohnung von CHF 60.- auf CHF 50.- zu reduzieren, auf die Erhebung einer Grundgebühr auf nicht angeschlossenem, aber anschlussfähigem, Land in Bauzonen zu verzichten und für alle Benutzer die gleichen Preiskonditionen pro m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers anzuwenden.

[Andrea Zanzi]

---

## **3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE**

-



**Kontakt/Rückfragen:**

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05